

„Satzung des Fördervereins der Musikschule Barnim e.V.“

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein trägt den Namen „Förderverein der Musikschule Barnim e. V.“ Der Sitz des Vereins ist Eberswalde.

Das Geschäftsjahr beginnt nach Eintragung des Vereins im Vereinsregister am 1. Januar jeden Jahres.

Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Frankfurt / Oder einzutragen.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Er widmet sich der Pflege und Unterstützung musikalischer Bildungsaufgaben, insbesondere der Kinder und Jugendlichen.

Diesem Zweck sollen vornehmlich dienen:

- a) Weckung musischen Interesses;
Förderung der musikalischen Begabung;
Breitenarbeit zur Belebung der Freizeitkunst und Bereicherung des kulturellen Lebens im Territorium;
- b) Bereitstellung zusätzlicher Mittel, insbesondere aus Mitgliedsbeiträgen und Spenden zur Mitfinanzierung von Seminaren, Kursen, Instrumentenbeschaffungen, Förderung des Berufsnachwuchses, Zusammenarbeit mit ausländischen Partnerschulen, Einrichtungen, Vereinen, u.a.m.

§ 3 Finanzielle Mittel und Vermögenswerte

Finanzielle Mittel und Vermögenswerte dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder, auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4 Ausgaben und Vergütungen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch ungerechtfertigte Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Mitgliedschaft und Beiträge

Mitglied können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die der Musikschule Barnim nahe stehen und schriftlich die Aufnahme beantragen.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft endet durch Ausschluss, Austritt oder Tod.

Der Austritt ist schriftlich zum Ende des Geschäftsjahres zu erklären.

Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Ein dahingehender Beschluss bedarf der Zweidrittelmehrheit des Vorstandes. Dieser Beschluss ist dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen.

Die Höhe des Beitrages wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Der Jahresbeitrag ist im Januar des jeweiligen Geschäftsjahres fällig, er kann auch halbjährlich gezahlt werden.

Im Jahr des Eintritts ist die komplette Jahresgebühr im Eintrittsmonat zu zahlen.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung tritt wenigstens einmal im Jahr zur Hauptversammlung zusammen. Sie ist vom Vorstand mindestens 4 Wochen vorher schriftlich, unter Bekanntgabe der Tagesordnung, einzuberufen.

Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit, Satzungsänderungen bedürfen der Zweidrittelmehrheit.

Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand und jeweils zwei Kassenprüfer. Die Kassenprüfer legen in der Hauptversammlung den Kassenprüfungsbericht vor.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss innerhalb von vier Wochen einberufen werden, wenn mindestens ein Zehntel stimmberechtigte Mitglieder dieses schriftlich, mit Angabe des Zweckes und der Gründe, beantragen.

Über diese Mitgliederversammlung fertigt der Schriftführer ein Protokoll an. Dieses legt er der nächsten Mitgliederversammlung zur Genehmigung vor. Das genehmigte Protokoll ist vom 1. Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 8 Vorstand

Der Vorstand setzt sich zusammen aus

- dem 1. Vorsitzenden
- dem 2. Vorsitzenden
- dem 1. Schriftführer
- dem 2. Schriftführer
- dem 1. Kassenwart
- dem 2. Kassenwart
- dem Musikschuldirektor und Regionalstellenleiter von Eberswalde
- dem Regionalstellenleiter von Bernau
- und zwei Beisitzern, wobei einer der Beisitzer ein Lehrer der Musikschule sein muss.

Der Direktor wird bei Verhinderung durch seinen Stellvertreter vertreten.

Der Vorstand führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durch und führt die Geschäfte des Vereins zwischen den Mitgliederversammlungen.

Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, sofern es die Satzung nicht anders bestimmt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Wahl erfolgt auf Zuruf.

Scheidet der 1. Vorsitzende durch Tod, Amtsniederlegung oder auf andere Weise aus dem Vorstand aus, so rückt der 2. Vorsitzende an seine Stelle.

Beim Ausscheiden eines anderen Mitgliedes des Vorstandes bestimmt der Vorstand eines seiner Vorstandsmitglieder mit der Wahrnehmung der Geschäfte des ausgeschiedenen Mitgliedes.

Die Ersatzwahl ist bei der nächsten Mitgliederversammlung vorzunehmen.

§ 9 Vertretung des Vereins

Die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins erfolgt durch zwei Vorstandsmitglieder, wobei eine dieser Personen einer der Vorsitzenden sein muss.

§ 10 Auflösung des Vereins

Im Falle einer Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Träger der Musikschule Barnim, mit der Auflage, es gemeinnützig für die Musikschule Barnim zu verwenden.